



Gemeindekooperationsvereinbarung

gem. § 22a Bgld. GemO 2003

Präambel

Die qualitätsvolle Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege für Kinder, die im Burgenland ihren Hauptwohnsitz haben, wird von den burgenländischen Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich wahrgenommen. Gemäß § 4 Bgld. KBBG 2009, LGBl. Nr. 7/2009 idgF werden diese Aufgaben primär durch Zurverfügungstellung eines Kinderbildungs- und -betreuungspotenziales im Gemeindegebiet erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 1 und 2 leg.cit. ist es ebenso zulässig den Versorgungsauftrag durch eine gemeindeübergreifende Kooperation (somit außerhalb des eigenen Gemeindegebiets) zu erfüllen.

Aufgrund der Beschlüsse des Gemeinderats der Gemeinde Edelstal vom 17.03.2026 und der Gemeinde Gattendorf vom 24.03.2026 sowie der Gemeinde Pama vom 26.03.2026 sowie der darauffolgenden Kundmachungen wurde aufgrund § 22a Abs. 1 Bgld. GemO 2003 LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung folgende Gemeindekooperation beschlossen:

1. Vertragsgegenstand

- (1) Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird eine Gemeindekooperation gem. § 22a Bgld. GemO 2003 zur Bildung und Betreuung von Kindern abgeschlossen, die folgende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen besuchen:
 - Kinderkrippe
 - Alterserweiterter Kindergarten
 - Kindergarten
- (2) Um die Bildung und Betreuung der Kinder die eine unter Punkt 1.(1) genannte Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, und in den Gemeinden Edelstal, Gattendorf oder Pama den Hauptwohnsitz haben, in den Monaten Juli und August 2026 zu gewährleisten, werden nach Prüfung der vorhandenen Kapazitäten und zur Verfügung stehenden Ressourcen folgende Regelungen



zur Übernahme dieser Aufgaben zwischen den genannten Gemeinden getroffen:

	Edelstal	Gattendorf	Pama
KW28 (06.07. – 10.07.2026)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 29 (13.07. – 17.07.2026)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 30 (20.07. – 24.07.2026)	geschlossen	geöffnet	geschlossen
KW 31 (27.07. – 31.07.2026)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 32 (03.08. – 07.08.2026)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 33 (10.08. – 14.08.2026)	geschlossen	geschlossen	geöffnet
KW 34 (17.08. – 21.08.2026)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 35 (24.08. – 28.08.2026)	geöffnet	geschlossen	geschlossen
KW 36 (31.08. – 04.09.2026)	geöffnet	geschlossen	geschlossen

(3) Im Einzelnen bedeutet dies:

- a. Die Kinderbetreuungseinrichtung in Edelstal hat von 06.07.2026 bis 14.08.2026 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt bei Bedarf die Betreuung der in der Kinderbetreuungseinrichtung Edelstal angemeldeten Kinder von 06.07.2026 bis 14.07.2026 im Kindergarten der Gemeinde Gattendorf und von 27.07.2026 bis 14.08.2026 im Kindergarten der Gemeinde Pama.
- b. Die Kinderbetreuungseinrichtung in Gattendorf hat von 27.07.2026 bis 04.09.2026 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt bei Bedarf die Betreuung der in der Kinderbetreuungseinrichtung Gattendorf angemeldeten Kinder von 27.07.2026 bis 14.08.2026 im Kindergarten der Gemeinde Pama und von 17.08.2026 bis 04.09.2026 im Kindergarten der Gemeinde Edelstal.
- c. Die Kinderbetreuungseinrichtung in Pama hat von 06.07.2026 bis 24.07.2026 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt bei Bedarf die Betreuung der in der Kinderbetreuungseinrichtung Pama angemeldeten Kinder im Kindergarten der Gemeinde Gattendorf. Die Kinderbetreuungseinrichtung in Pama hat von weiters von 17.08.2026 bis 04.09.2026 geschlossen. In dieser Zeit erfolgt bei Bedarf die Betreuung der in der Kinderbetreuungseinrichtung Pama angemeldeten Kinder im Kindergarten der Gemeinde Edelstal.



2. Kosten

Zwischen den Gemeinden Edelstal, Gattendorf und Pama wird vereinbart, dass keine Kosten für die Übernahme der Bildung und Betreuung der Kinder verrechnet werden. Die Kosten für den Mittagstisch werden den Eltern der Kinder, die tatsächlich die jeweilige Betreuungseinrichtung in den Gemeinden besuchen, von der jeweiligen Gemeinde direkt vorgeschrieben.

3. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch sämtliche Vertragsparteien in Kraft und wird auf für die Zeit der Sommerbetreuung von 06.07.2026 bis 04.09.2026 abgeschlossen.

4. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung wird unter der aufschiebenden Bedingung geschlossen, dass in den beteiligten Gemeinden entsprechende gleichlautende Beschlüsse im Gemeinderat gefasst werden und die Vereinbarung in jeder beteiligten Gemeinde kundgemacht worden ist.

5. Sonstiges

- (1) Festgehalten wird, dass mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung nicht bestehen. Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen sind nur durch eine neu zu beschließende Gemeindekooperation möglich.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder während der Geltungsdauer dieser Vereinbarung auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen rechtsunwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieser Vereinbarungen nicht. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt zwischen den Vertragsparteien dasjenige als vereinbart, dass dieser unwirksamen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am Ehesten entspricht.
- (3) Für den Fall, dass es zu einer Änderung des Burgenländischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes und/oder der Burgenländischen Gemeindeordnung



kommt und dadurch eine Änderung dieser Vereinbarung notwendig wird, verpflichten sich die Vertragsparteien diese Vereinbarung im Einvernehmen mittels Abschlusses einer neuen Gemeindekooperation derart abzuändern, dass der Vereinbarung aus Sicht des Burgenländischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes sowie der Burgenländischen Gemeindeordnung weiterhin entsprochen wird.

- (4) Die Kosten der Vertragserrichtung werden von den Vertragsparteien zu gleichen Teilen getragen.
- (5) Diese Urkunde wird in drei Ausfertigungen errichtet, wovon jede Vertragspartei eine Ausfertigung erhält.

6. Entscheidung über Streitigkeiten

Festgehalten wird, dass gemäß § 22a Abs 3 Bgld. GemO über Streitigkeiten zwischen den an einer Gemeindekooperation beteiligten Gemeinden die Landesregierung mit Bescheid zu entscheiden hat. Bei der Entscheidung über vermögensrechtliche Streitigkeiten ist, wenn es die besonderen Umstände gebieten, auf die Billigkeit Bedacht zu nehmen.

Edelstal, am 17.03.2026



Gemeinde Edelstal

Gattendorf, am 24.03.2026



Gemeinde Gattendorf

Pama, am 26.03.2026



Gemeinde Pama

angeschlagen am: 15. JUNI 2026

abgenommen am: 29. JUNI 2026